



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1991

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
300 205 311	20. 11. 1991	Bekanntmachung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991	448
40	19. 11. 1991	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	449
764	21. 11. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung	449
92	7. 11. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	449
	11. 11. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Orsoyer Rheinbogens im Gebiet der Stadt Rheinberg	450

300
205
311

**Bekanntmachung
des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit
der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten
Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991**

Vom 20. November 1991

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 15. November 1991 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder vom 6. Juni 1991 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens nach seinem Artikel 4 Absatz 3 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. November 1991

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Abkommen
über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des
Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder**

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
und dem Land Thüringen

wird im Interesse der besseren Erfüllung von Aufgaben des Strafvollzugs vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder geschlossen:

Artikel 1

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten jedes vertragschließenden Landes sind berechtigt, die beim Transport, bei der Ausführung und beim Arbeitseinsatz von Gefangenen sowie bei der Nacheile erforderlich werdenden Amtshandlungen auch in anderen Ländern vorzunehmen.

(2) Soweit die Amtshandlung auch zur Zuständigkeit der Polizei gehört, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 2

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten haben bei der Vornahme von Amtshandlungen in einem anderen Land die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Bediensteten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht bestimmen sich für die Bediensteten, die in einem

anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an, und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das zwischen zehn der beteiligten Länder geschlossene Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 15. Juni 1976 außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen ist zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(4) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 3 maßgebenden Zeitpunkt dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

Berlin, den 6. Juni 1991

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister
Helmut Ohnewald

Für den Freistaat Bayern
Die Staatsministerin der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Justiz
Jutta Limbach

Für das Land Brandenburg
Der Minister der Justiz
H. O. Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung
V. Kröning

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Wolfgang Curilla

Für das Land Hessen
Die Ministerin der Justiz
Hohmann-Dennhardt

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Ulrich Born

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium
Alm-Merk

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Rolf Krumtsiek

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz

P. Caesar

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Dr. Arno Walter

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister der Justiz

Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt,
für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

Walter Remmers

Für das Land Schleswig-Holstein
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Klingner

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Justizminister

i. V. Dr. Gasser

– GV. NW. 1991 S. 448.

S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel 1

Die Sparkassenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1988 (GV. NW. S. 461), geändert durch Verordnung vom 15. August 1990 (GV. NW. S. 433), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 3 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1991

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

– GV. NW. 1991 S. 449.

40

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 19. November 1991

Aufgrund der §§ 3 und 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 – StiftG NW – (GV. NW. S. 274) wird verordnet:

§ 1

Der Antrag auf Genehmigung einer selbständigen Stiftung ist zum Zwecke der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bei dem Regierungspräsidenten zu stellen, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll; dies gilt nicht für die von dem Land als Stifter oder Mitstifter errichteten Stiftungen.

§ 2

Die Befugnisse nach dem 3. Titel des StiftG NW (Satzungsänderung, Erlöschen) werden auf den Regierungspräsidenten übertragen; ausgenommen hiervon bleiben die Befugnisse nach § 12 Abs. 2 StiftG NW (Genehmigung des Zusammenschlusses mehrerer selbständiger Stiftungen) und die Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 StiftG NW (Zusammenlegung mehrerer selbständiger Stiftungen).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 449.

764

Zweite Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung Vom 21. November 1991

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW.

92

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Vom 7. November 1991

Aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2701), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1989 (GV. NW. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Die Genehmigung von Ausnahmen für Personenkraftwagen und Krafträder nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Vorschriften des § 38 a Satz 1 StVZO (Diebstahlsicherung), § 41 Abs. 18 StVZO (EG-Bremsanlage), §§ 49 a bis 51 und §§ 53, 53 a, 54 StVZO (lichttechnische Einrichtungen), § 59 StVZO (Fahrzeug-Identifizierungsnummer), § 60 Abs. 1 StVZO in Verbindung mit Anlage V zur StVZO (Kennzeichengröße und Beschriftung), soweit nicht wegen weiter erforderlicher Ausnahmen die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten nach § 3 gegeben ist.“

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO, soweit nicht in § 2 Nr. 5 und Nr. 6 eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1991

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1991 S. 449.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der Ergänzung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Bereich des Orsoyer Rheinbogens
im Gebiet der Stadt Rheinberg**

Vom 11. November 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Juli 1991 die Aufstellung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Orsoyer Rheinbogens im Gebiet der Stadt Rheinberg beschlossen.

Diese Ergänzung habe ich mit Erlaß vom 6. November 1991 – VI B 1 – 60.401 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Ergänzung des Gebietentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Stadt Rheinberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. November 1991

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 450.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359